OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653532/6/ZO

Datum:
Linz, 26. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16.04.2025. GZ: BHWLVerk-2023-416146/13, betreffend die Aufforderung zur Beibringung einer Haaranalyse sowie einer psychiatrischen Stellungnahme,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Beibringung der geforderten Unterlagen mit zwei Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Im Folgenden: belangte Behörde), hat mit Bescheid vom 16.04.2025, GZ:BHWLVerk-2023-416146/13 die Beschwerdeführerin gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, binnen sechs Wochen ab Bescheidzustellung die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde, nämlich eine Haaranalyse auf EtG und Suchtmittel sowie eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

I.3 In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sie diese Untersuchungen im letzten Jahr habe durchführen lassen und die BH es verabsäumt habe, die Haaranalyse korrekt durchzuführen.

Sie sei vom 30.01. bis 13.03.2025 zur Entwöhnungstherapie in B__ gewesen und das C__ habe ihr gesagt, dass ihre Befunde für die Amtsärztin freigegeben werden. Sie habe noch nie Suchtmittel oder Benzodiazepine konsumiert und trinke keinen Alkohol mehr. Sie sei auch nie alkoholisiert Auto gefahren.

Bei einem Vorfall im Dezember 2023 habe sie eine halbe Tablette Praxiten eingenommen, den Rest der Schachtel aber entsorgt. Sie machte weiters Ausführungen zum Verhalten ihres damaligen Gatten, welcher sie falsch beschuldigt habe. Sie habe im Jahr 2024 über 800 Euro für Psychiater und Haaranalyse bezahlt und verlangte, dass das Verfahren eingestellt wird. Sie sehe nicht ein, dass sie die von der Behörde versäumte Haaranalyse nochmals zahlen müsse. Die Amtsärztin könne sämtliche Befunde vom C__ einholen.

I.4. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem dazugehörenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zur Gänze aus dem Verfahrensakt ergibt.

I.5. Die Bf hat mit Schreiben vom 28.07.2025 eine weitere Stellungnahme abgegeben und ausgeführt, dass es der Amtsärztin nicht zustehe, sie zu verfolgen. Sie sei im Straßenverkehr weder alkoholisiert noch unter Drogeneinfluss gewesen. Ihr Mann habe bei der Polizei gelogen. Die Bf machte weitere Ausführungen zum Verhalten ihres Mannes. Die belangte Behörde habe vergessen, die abgenommenen Haare auch auf Suchtmittel auswerten zu lassen. Sie könne nicht dafür belangt werden, wenn sie 1 oder 2 Gläschen Wein trinkt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Am 02.12.2023 kam es zu einem polizeilichen Einschreiten beim Ehepaar D__. Im Zuge dieser Amtshandlung behauptete der Gatte der Bf, dass diese alkoholkrank sei. Die Bf selbst gab den Polizisten gegenüber an, dass sie auf Alkoholentzug sei, weshalb sie seit vier Tagen Praxiten einnehme. Diese Informationen nahm die belangte Behörde zum Anlass, ein Verfahren zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung der Bf einzuleiten. Nach der amtsärztlichen Untersuchung am 15.02.2024 wurde sie mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.03.2024 zur Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert.

Die Amtsärztin teilte der belangten Behörde am 29.04.2024 mit, dass eine Haaranalyse auf EtG und Suchtmittel erforderlich ist, die Notwendigkeit der Analyse auf Suchtmittel begründete sie mit der von der Bf angegebenen Einnahme von Praxiten. Weiters waren in der vorgelegten psychiatrischen Stellungnahme vom 17.04.2024 die von der Bf früher angegebene Alkoholkrankheit und der Entzug nicht erwähnt, weshalb die Amtsärztin eine Ergänzung dieser Stellungnahme verlangte. Die Bf wurde mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet.

Die Bf hat am 06.06.2024 eine Haarprobe abgegeben, welche aufgrund eines Versehens der belangen Behörde nur auf EtG ausgewertet wurde. Diese Untersuchung bestätigte die Alkoholabstinenz der Bf für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten vor der Probenahme. Aus der Ergänzung der psychiatrischen Stellungnahme ergibt sich, dass der Psychiater keine Anzeichen einer Alkoholabhängigkeit festgestellt hat.

Der Akt wurde in weiterer Folge von der belangten Behörde längere Zeit nicht bearbeitet, aus der amtsärztlichen Stellungnahme vom 07.04.2025 ergibt sich, dass das Gutachten nicht abgeschlossen werden kann, weil die Untersuchungsergebnisse älter als 6 Monate sind. Daraufhin erging der nunmehr angefochtene Bescheid. In der dagegen eingebrachten Beschwerde erwähnt die Bf eine Entwöhnungsbehandlung in B__ vom 30.01. bis 13.03.2025.

II.2.2 Beweiswürdigung:
Dieser Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem von der Behörde vorgelegten Akt, insbesondere den jeweils oben genannten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine schwere psychische Erkrankung gemäß § 13 sowie Alkoholabhängigkeit oder andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten, festgestellt wurde.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel-, oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wieder zu erteilen.

III.2.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4

FSG begründete Bedenken dahingehend, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. In diesem Stadium des Verfahrens geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. zB VwGH 21.9.2010, 2010/11/0126 uva).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts) nach wie vor begründete Bedenken bestehen (VwGH 13.12.2005, 2005/11/0191, mwN).

Diese Judikatur ist im Hinblick auf Abhängigkeitserkrankungen und gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit insofern zu relativieren, als nach § 14 Abs. 5 FSG-GV auch eine solche Erkrankung in der Vergangenheit zu berücksichtigen ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH (siehe zB Ra 2018/11/0080 vom 11.6.2018) steht bei einer bereits zurückliegenden Alkoholabhängigkeit ebenso wie einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Alkohol schon § 14 Abs. 5 FSG-GV der Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegen. Auch die Belassung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nur befristet unter der Auflage von entsprechenden Kontrolluntersuchungen zulässig.

III.2.2. Die Bf hat am 02.12.2023 gegenüber der Polizei einen (damals aktuellen) Alkoholentzug erwähnt und Anfang dieses Jahres eine ca. sechswöchige Entwöhnungsbehandlung in B__ absolviert. Eine derartige Entwöhnungsbehandlung wird in der Regel nur dann durchgeführt, wenn diese medizinisch indiziert ist. Es bestehen daher konkrete und begründete Bedenken, dass die Bf zumindest bis Jahresanfang 2025 entweder von Alkohol abhängig war oder diesen zumindest gehäuft missbraucht hat. Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist diesen Bedenken durch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nachzugehen. Zur Abklärung dieses Krankheitsbildes (im Sinne der FSG-GV) ist auch eine Haaranalyse auf EtG erforderlich. Im Hinblick darauf, dass die Bf in der Vergangenheit im Zusammenhang mit einem Entzug ein benzodiazepinehaltiges Medikament eingenommen hat, ist auch die Haaranalyse auf Suchtmittel erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 FSG-GV darf die fachärztliche Stellungnahme bei der Erstellung des amtsärztlichen Gurtachtens nicht älter als sechs Monate sein. Die Stellungnahme aus dem Jahr 2024 ist daher nicht mehr ausreichend. Dazu kommt, dass die Bf Anfang 2025 eine Entwöhnungsbehandlung absolviert hat, weshalb die Stellungnahme aus dem letzten Jahr nicht mehr den aktuellen Stand abbilden kann. Dies gilt auch für die im Juni 2024 durchgeführte Haaranalyse auf EtG.

Die belangte Behörde hat daher gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV i.V.m. § 24 Abs. 4 FSG zu Recht eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und die entsprechenden Haaranalysen vorgeschrieben. Für diese wurde eine angemessene neue Frist festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum gehäuften Missbrauch von Alkohol ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl